

Zusammenfassung des Insolvenzplans

gemäß § 252 Abs. 2 Satz 1 InsO

in dem Insolvenzeigenverwaltungsverfahren

über das Vermögen der

Gerry Weber International AG („Schuldnerin“)

Neulehenstr. 8, 33790 Halle/Westfalen

Amtsgericht Bielefeld

– Insolvenzgericht –

Az. 43 IN 55/19

1. Ziele und Grundzüge des vorliegenden Insolvenzplans

Mit dem vorgelegten Insolvenzplan sollen die Insolvenzgläubiger gegenüber dem Regelverfahren dadurch bessergestellt werden, dass sie eine (höhere) Quotenzahlung erhalten und verschiedene, auf die Interessen der jeweiligen Gläubigergruppen zugeschnittene Optionen erhalten, die insbesondere darin bestehen, dass anstelle einer sofortigen Barquote verschiedene höhere Quoten mit einem späteren Auszahlungsdatum gewählt werden können, teilweise über den Erwerb von (Wandel-) Schuldverschreibungen. Die vorgesehenen Barquoten werden zudem teilweise früher als im Regelverfahren ausgezahlt. Darüber hinaus kann durch den Insolvenzplan das schuldnerische Unternehmen und mit ihm ein erheblicher Anteil der Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Mit dem Insolvenzplan wird die Sanierung der Schuldnerin ermöglicht. Diese besteht zum einen in einer **finanzwirtschaftlichen Sanierung** durch einen teilweisen Verzicht der Gläubiger auf Insolvenzforderungen, wobei die Höhe des Verzichts abhängig ist von der Ausübung der verschiedenen Gläubigergruppen zustehenden Optionsrechte. Weiterhin werden der Schuldnerin von den Planinvestoren (Investorengruppe bestehend aus Fonds, die von Robus Capital Management Ltd. und Whitebox Advisors LLP verwaltet werden, „**Plansponsoren**“), die im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen des Insolvenzplans eine Mehrheitsbeteiligung an der Schuldnerin erwerben, zusätzliche Mittel zugeführt; diese werden einerseits für die Gläubigerbefriedigung zur Verfügung stehen (Investmentsumme, siehe näher unten lit. b.), andererseits werden die Plansponsoren der Schuldnerin zur Fortführung ihres Unternehmens, insbesondere Deckung branchentypischer saisonaler Schwankungen, frisches Kapital in Form einer erstrangig besicherten Betriebsmittelkreditlinie (sog. Revolving Credit Facility, nachfolgend „**Betriebsmittelinie**“) in Höhe von € 15 Mio. in Übereinstimmung mit §§ 264, 265 InsO zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin hat die Schuldnerin bereits umfängliche **leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen** eingeleitet, um eine erfolgreiche Fortführung ihres Geschäftsbetriebes zu ermöglichen. Es wird zur Bestätigung der Fortführungsfähigkeit durch den Sanierungsberater der GWI (Ebner Stolz) ein Sanierungsgutachten nach IDW S6 erstellt („**Sanierungsgutachten**“).

a. Gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der Beteiligung der Plansponsoren

Die Beteiligung der Plansponsoren an der Schuldnerin findet durch verschiedene gesellschaftsrechtliche Maßnahmen aufgrund des Insolvenzplans statt: (i) Zunächst wird das Grundkapital von € 45.905.960 auf € 8.733 herabgesetzt; dadurch werden Verluste gedeckt (sog. sanierender Kapitalschnitt) und die Basis geschaffen für (ii) eine anschließende Erhöhung des Grundkapitals auf € 1.025.000, so dass nach den Kapitalmaßnahmen 1.025.000 (Stück-)aktien an der GWI vorhanden sein werden. Die dadurch ausgegebenen neuen Aktien werden von den Plansponsoren gezeichnet. Die bestehenbleibenden 8.733 Aktien werden ebenfalls im Wege der Plangestaltung auf die Plansponsoren übertragen; Grund dafür, dass diese 8.733 Aktien erhalten bleiben und separat auf die Plansponsoren übertragen werden ist der dadurch mögliche Erhalt der Börsennotierung. (iii) Die Plansponsoren beabsichtigen, 10% des Grundkapitals für ein Managementbeteiligungsprogramm (nachfolgend „**MEP**“) zur Verfügung zu stellen, dessen Beteiligte mit dem Vorstand der Schuldnerin abgestimmt werden. Die Plansponsoren haben sich weiter vorbehalten, weitere Investoren in die Investorengruppe mit aufzunehmen.

Von grundlegender und existenzieller Bedeutung für die vorangehend skizzierte Fortführungslösung ist der Erhalt des Rechtsträgers der Schuldnerin, da andernfalls sämtliche Verträge neu und zu teilweise deutlich schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten bzw. nur unter Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden könnten. Dieser Erhalt des Rechtsträgers wird durch den vorgehend erläuterten Erwerb der GWI Aktien durch eine Kapitalerhöhung (verbunden mit der Übertragung der restlichen Aktien) gewährleistet.

b. Zahlungen der Plansponsoren, Finanzierung des Insolvenzplans

Die Plansponsoren leisten folgende Zahlungen zur Finanzierung des Insolvenzplans:

- Zahlung einer „**Investmentsumme**“ in Höhe von vorläufig € 31,2 Mio. („vorläufige Investmentsumme“) auf ein Treuhandkonto des Sachwalters. Daraus wird eine anfängliche Barquote an die ungesicherten Gläubiger in Höhe von vss. 12,0% dargestellt (siehe unten). Diese Investmentsumme wird in Form eines erstrangig besicherten Darlehens der GWI zur Verfügung gestellt („Senior Secured Loan“). Sofern die Insolvenzforderungen, auf welche die vorläufige Planquote, über der Kalkulationsgrundlage von € 261,4 Mio. liegen, werden die Plansponsoren die vorläufige Investmentsumme ggf. aufstocken, um die vorläufige Planquote von 12,0% herzustellen. Sofern auf Grundlage der Ausübungen von Optionen durch Gläubiger bestimmter Gläubigergruppen (insbesondere Gruppen 2 und 3, siehe unten Ziff. 4. b) und c)) die Investmentsumme für die Auszahlung der anfänglichen Barquoten nicht benötigt wird, wird sie insoweit an die Plansponsoren zurückerstattet.
- Gewährung der **Betriebsmittellinie** in Höhe von € 15,0 Mio.
- Einzahlung der **Bareinlage** für die von den Plansponsoren zu zeichnende Kapitalerhöhung über € 1.026.789,23.

Weiterhin wird der Plan aus vorhandener Liquidität der Schuldnerin finanziert. Daraus werden insbesondere gedeckt:

- Bezahlung der Insolvenzkosten (§ 54 InsO) sowie weiterer unmittelbar mit dem Insolvenzverfahren verbundener Kosten (z.B. Kosten der Eigenverwaltung, Transaktionskosten (v.a. des M&A Beraters)
- Bezahlung verfahrensbezogener Masseverbindlichkeiten; die sonstigen laufenden Masseverbindlichkeiten werden im Rahmen des fortgeführten Geschäftsbetriebes beglichen.
- Ablösung von Sicherheiten (Absonderungsrechte) und Aussonderungsrechten (v.a. Eigentumsvorbehalte) in Höhe von vss. € 450.000,00
- Kosten für die Geltendmachung sog. Sonderaktiva, insbesondere insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche (hierfür wird eine Kostenrücklage in Höhe von € 500.000 gebildet)
- Bildung einer insolvenzrechtlichen Minderheitenreserve (§ 251 Abs. 3 InsO) in Höhe von € 150.000
- Eine Zusatzausschüttung an die Gläubiger, sofern zum 31.10.2019 nach Bedienung der vorgenannten Posten eine überplanmäßige Liquidität verbleibt (sog. „Excess Liquidity“).

Ferner wird der Plan aus der Verwertung zusätzlicher Vermögensgegenstände (sog. „Zusatzassets“) gedeckt, die – aufgrund eines längeren Verwertungszeitraums zum Zwecke der Wertmaximierung – erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen sein wird. Die (Netto-)Erlöse nach Kosten aus der Verwertung der Zusatzassets werden als Zusatzquoten („Zusatzquote Ravenna Park“ und „Zusatzquote Hallhuber“) vollständig an die unbesicherten Gläubiger verteilt. Die Zusatzassets bestehen aus:

- Dem sog. „Ravenna Park“, einem neu gebauten Logistikzentrum, das sich für die langfristige Fortführung des Unternehmens als wirtschaftlich nicht sinnvoll erwiesen hat (Ziel ist eine Verwertung bis 31.12.2021);
- einem mittelbaren Anteil in Höhe von 12% an der Hallhuber GmbH (Beteiligung über die Hallhuber Beteiligungs GmbH und HH TopCo S.A. als Holdinggesellschaften der Hallhuber GmbH; Ziel ist eine Verwertung bis 31.12.2024).

Sofern die Verwertung bis zu den genannten Daten nicht durch die Schuldnerin selbst abgeschlossen ist, wird diese durch einen Treuhänder im Interesse der Gläubiger vorgenommen; zur Absicherung des Verwertungsprozesses werden dem Treuhänder angemessene Sicherheiten an den Zusatzassets eingeräumt (z.B. Sicherungsgrundschuld; Raumsicherungsübereignung; Anteilsverpfändung) sowie ein Betrag von € 500.000,00 als Reserve für zu erwartende Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung zur Verfügung gestellt.

c. Zusammenfassung der Position der Gläubiger - Quotenzahlungen

Die Gläubiger erhalten einerseits verschiedene Barquoten:

- Zunächst erhalten die Gläubiger (sofern sie nicht andere Optionen wählen oder aufgrund besonderer Interessen im Sinne der Gläubigergleichbehandlung höhere Quoten erhalten) die vorläufige Planquote in Höhe von vss. 12,0% aus der Investmentsumme („**vorläufige Barquote**“). Die vorläufige Barquote ist in Höhe von 12,0% garantiert, es sei denn die NWC Kalkulationsgrundlage (wie im nächsten Absatz definiert) liegt unter € 166,4 Mio.; in diesem Fall kann die vorläufige Planquote auf 9,0% fallen (NWC Kalkulationsgrundlage unter € 166,4 Mio: Reduktion auf 11,0%, unter € 163,1 Mio: Reduktion auf 10,0%, unter € 159,9 Mio.: Reduktion auf 9,0%). Sofern der als Kalkulationsgrundlage für den Insolvenzplan zugrundegelegte Betrag der Insolvenzforderungen unter € 261,4 Mio. bleibt, wird der insoweit vorgesehene Teil der Investmentsumme auf die verbleibenden Gläubiger verteilt („**Zusatzquote 1**“, zusammen mit der vorläufigen Planquote die „**Baroptionsplanquote**“), so dass die Baroptionsplanquote auch mehr als 12,0% betragen kann.
- Weiterhin wird aus der Excess Liquidity eine Zusatzquote bezahlt („**Excess Liquidity Quote**“), sofern (jeweils auf konsolidierter Basis) die Summe aus operativer Liquidität, Nettoumlaufvermögen und einschließlich auf nach den 31.10.2019 verschobener Investitionsaufwendungen sowie zuzüglich von Verfahrenskosten im Sinne des § 54 InsO bis max. € 7,4 Mio.¹ (Summe nachfolgend „**NWC Kalkulationsbasis**“) mehr als € 171,2 Mio. beträgt. In diesem Fall steigt die Excess Liquidity Quote bis zu einer NWC Kalkulationsbasis von über 198,8 Mio. linear von 0,5% bis max. 9,0 % (in Schritten von 0,5%) an.
- Weiterhin erhalten die Gläubiger zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg die **Zusatzquoten Ravenna Park und Hallhuber**.
- Die Barquotenzahlungen können sich weiter erhöhen durch die erfolgreiche Geltendmachung von Sonderaktiva, deren Nettoergebnis ebenfalls an die Gläubiger ausgeschüttet wird, einschließlich einer etwaigen Auflösung der Kostenrückstellung in Höhe von € 500.000 (**Zusatzquote 2**).
- Selbst diese Barquoten können sich nochmals weiter erhöhen aus Mitteln der Minderheitenreserve im Falle deren Auflösung sowie einer möglichen Überdotierung des sog. Sondertopfes Insolvenzverfahren, siehe unten Ziff. 2.a. („**Zusatzquote 3**“).

Weiterhin stehen verschiedenen Gläubigern mit besonderen Interessen zusätzliche Optionen zur Verfügung:

- **Gruppe 1:** Die öffentlich-rechtlichen Gläubiger können anstelle der Baroptionsplanquote auch eine reduzierte anfängliche Barquote aus der Investmentsumme in Höhe von 8,0% wählen („**Barquote PLC**“); als Ausgleich erhalten Sie zwei weitere Quoten aus der dann vorhandenen Liquidität in Höhe von 12,0% („**Teilzahlungsquote 1**“ fällig am 30.06.2021) und in Höhe von weiteren 8,0% („**Teilzahlungsquote 2**“ fällig am 31.12.2022). Grund hierfür ist, dass die öffentlich-rechtlichen Gläubiger regelmäßig kein Interesse an Kapitalmarktinstrumenten haben oder regulatorische Hindernisse bzgl. der Optionen bestehen, die nachfolgend Gruppen 2 und 3 angeboten werden.
- **Gruppe 2:** Großgläubiger mit Insolvenzforderungen von insgesamt mehr als € 333.333,00 können anstelle der Baroptionsplanquote entweder Wandelschuldverschreibungen („**Convertible Bonds**“) mit einem Nennbetrag von 30% der Insolvenzforderungen erwerben („**Wandeloption**“) oder sog. „**Straight Bonds**“ mit einem Nennbetrag von 40% der Insolvenzforderungen („**Reinstatement Option**“). Diese Schuldverschreibungen sind unbesichert und sollen zum Handel im Freiverkehr zugelassen werden, sie sind am 31.12.2023 endfällig und haben eine Stückelung von € 1.000,00. Die Straight Bonds werden mit 4,0% p.a., im letzten Jahr der Laufzeit mit 5,0% p.a., die Convertible Bonds mit 3,0% p.a. während der gesamten Laufzeit verzinst. Die Convertible Bonds haben ferner einen – kapitalmarktüblichen – Mindestnennbetrag von € 100.000,00, was zur Vermeidung von Teilrechten und Spitzenbeträgen bedingt, dass in der Gruppe 2 nur Gläubiger mit mehr als € 333.333,33 Insolvenzforderungen eingruppiert werden. Die Convertible Bonds haben ferner ein

¹ Dies bedeutet, dass die Schuldnerin und damit wirtschaftlich die Plansponsoren bis zu € 7,4 Mio. Verfahrenskosten übernehmen und diese Summe über die Excess Liquidity die Gläubigerbefriedigungsquote erhöht.

bis zum Endfälligkeitstermin ausübbares Umtauschrecht in GWI Aktien im Verhältnis 1:30 (pro € 1.000 Nennbetrag des Convertible Bonds 30 GWI Aktien).

- **Gruppe 3:** Sonstige Gläubiger mit Insolvenzforderungen von insgesamt mindestens € 2.500,00 können anstelle der Baroptionsplanquote die **Reinstatement Option** wie die Gläubiger der Gruppe 2 ausüben, nicht jedoch die Wandeloption.
- **Gruppe 4:** Sonstige (nicht öffentlich-rechtliche) Kleingläubiger mit Insolvenzforderungen von weniger als € 2.500,00 und Arbeitnehmer unabhängig von der Forderungshöhe erhalten anstelle der Baroptionsplanquote eine erhöhte Barquote von 27,0% („**erhöhte Planquote**“). Diese Quotenerhöhung erfolgt unter Berücksichtigung von Abzinsungseffekten als Ausgleich dafür, dass der Gruppe 4 keine Optionen wie den Gruppen 1 bis 3 zur Verfügung stehen. Arbeitnehmer haben zudem in der Regel kein Interesse am Erwerb von Kapitalmarktinstrumenten an ihrem Arbeitgeber.
- **Gruppe 5:** Tochtergesellschaften der Schuldnerin erhalten stets nur die nicht erhöhte Baroptionsplanquote in Höhe von 12,0%; ihnen stehen keine Optionen zur Verfügung. Grund dafür ist, dass diese Tochtergesellschaften Teil der Konzernfinanzierung sind und somit gegenüber externen Gläubigern eine abweichende Interessenlage haben.
- **Gruppe 6:** Die Anteilsinhaber (Aktionäre) der Schuldnerin erhalten keine Quote; ihre Anteile sind als Eigenkapitalinstrument bis zur vollständigen (hier nicht möglichen) Befriedigung sämtlicher Gläubiger wirtschaftlich wertlos; damit erhalten diese Beteiligten für den Verlust ihrer Aktien durch die Kapitalherabsetzung bzw. Übertragung der restlichen Aktien auf die Plansponsoren keine Abfindung.

Sämtliche Gläubiger erhalten unabhängig von einer etwaigen Optionsausübung zusätzlich folgende Quoten:

- Excess Liquidity Quote, mit Ausnahme der Gläubiger der Gruppe 2, welche die Wandeloption ausüben; für die Gläubiger der Gruppen 2 und 3, welche die Reinstatement Option ausüben, wird die Excess Liquidity Quote auf den Rückzahlungsbetrag des Straight Bond angerechnet.
- Zusatzquote 2 (aus Realisierung Sonderaktiva einschließlich der Auflösung der Kostenrücklage)
- Zusatzquote 3 (aus Auflösung Minderheitenreserve sowie einer etwaigen Überdotierung des Sondertopfes Insolvenzverfahren, siehe unten Ziff. 2.a.)
- Zusatzquote Ravenna Park
- Zusatzquote Hallhuber Anteil

2. Zu leistende Zahlungen seitens der Schuldnerin

a. Aus der vorhandenen bzw. zukünftigen Liquidität der Schuldnerin sind folgende Zahlungen zu leisten:

- die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) sowie die weiteren Insolvenzkosten;
- Ablösung der Aus- und Absonderungsrechte;
- alle zu bedienenden sonstigen Masseverbindlichkeiten, nämlich die sog. verfahrensbezogenen Masseverbindlichkeiten sowie die laufenden Masseverbindlichkeiten, die im Rahmen des fortgeführten Geschäftsbetriebes routinemäßig beglichen werden;
- Dotierung der Minderheitenreserve gemäß § 251 Abs. 3 Satz 1 InsO auf ein Treuhandkonto beim Sachwalter;

Die zur Bedienung der vorgenannten Positionen erforderlichen Mittel werden auf einem Treuhandkonto beim Sachwalter sichergestellt (sog. „**Sondertopf Insolvenzverfahren**“). Werden Mittel des Sondertopfes Insolvenzverfahren endgültig nicht mehr benötigt, werden sie an die Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 als Teil der Zusatzquote 3 ausgeschüttet.

- Weiterhin werden die aus der Verwertung der Zusatzassets sowie der Realisierung der Sonderaktiva erzielten Mittel ebenfalls in den Sondertopf Insolvenzverfahren eingezahlt von dem Treuhandkonto durch Herrn Rechtsanwalt Meyer als Treuhänder an die Gläubiger verteilt (als Zusatzquoten Ravenna Park und Hallhuber und Zusatzquote 2). Die für die Realisierung der vorgenannten Vermö-

gensgegenstände gebildeten Kostenrücklagen in Höhe von € 500.000 für die Zusatzassets und in Höhe von € 500.000 für die Sonderaktiva werden ebenfalls im Sondertopf Insolvenzverfahren sichergestellt.

- Aus der Excess Liquidity bezahlt die Schuldnerin die Excess Liquidity Quote
- Die Schuldverschreibungen sowie die Teilzahlungsquoten 1 und 2 werden von der Schuldnerin aus der bei Fälligkeit vorhandenen Liquidität bedient bzw. aus einer Refinanzierung der Schuldverschreibungen, sofern nicht die Halter der Convertible Bonds von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

b. Aus der Investmentsumme werden

- Die Baroptionsplanquote (bestehend aus vorläufiger Planquote und Zusatzquote 1),
- die Barquote PLC für die öffentlich-rechtlichen Gläubiger, sowie
- die erhöhte Planquote bedient.

c. Vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens wird die Schuldnerin sämtliche fälligen und bis zum voraussichtlichen Aufhebungstermin fällig werdenden Masseverbindlichkeiten begleichen. Für die nicht fälligen Masseverbindlichkeiten wird dem Insolvenzgericht gemäß § 258 Abs. 2 InsO ein Liquiditätsplan der Schuldnerin vorgelegt. Aus dem Liquiditätsplan ergibt sich, dass die Erfüllung der nicht fälligen Masseverbindlichkeiten zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt sichergestellt ist. Die nicht fälligen Masseverbindlichkeiten werden aus der Liquidität der Schuldnerin bedient.

d. Für die bis zum voraussichtlichen Aufhebungstermin fälligen streitigen Masseverbindlichkeiten wird gemäß § 258 Abs. 2 S. 1 InsO Sicherheit durch die Schuldnerin geleistet.

3. Quotenermittlung und Vergleichsrechnung

Ziel des Insolvenzplans ist es, für die Insolvenzgläubiger eine gegenüber der Regelabwicklung höhere Befriedigungsquote zu erreichen. Die für die Ausschüttungen an die quotenberechtigten Gläubiger maßgebliche Planquote(n) sind gegenüber der berechneten „Liquidationsquote“ deutlich höher, so dass gewährleistet ist, dass keine Schlechterstellung durch den Insolvenzplan erfolgt. Die Liquidationsrechnung sieht eine Liquidationsquote von 17,9% vor. Die niedrigste mögliche Quotenzahlung nach dem Plan, nämlich die Baroptionsplanquote zzgl. den entsprechenden Zusatzquoten liegt voraussichtlich bei 31,5%, und damit erheblich über der Liquidationsquote; aber auch gegenüber dem zweitbesten „M&A Szenario“ stellt der Insolvenzplan eine Besserstellung dar.

a) Erwartete Quote im Regelverfahren

Ohne den Insolvenzplan wäre die Liquidation und anschließende Löschung der Schuldnerin wahrscheinlich; die Vermögensgegenstände müssten also zu (regelmäßig gegenüber Fortführungswerten) niedrigeren Liquidationswerten mit Schließung des Geschäftsbetriebes verwertet werden. Hierdurch würde zugleich die Insolvenzmasse durch Schließungskosten (als Masseverbindlichkeiten) belastet, außerdem würde der Betrag der Insolvenzverbindlichkeiten durch die Beendigung von Vertragsverhältnissen gemäß §§ 103 ff. InsO erhöht. Im Liquidationsszenario ist auf Basis einer sachverständigen Liquidationswertberechnung von Dr. Wieselhuber & Partner von einer verteilungsfähigen Masse in Höhe von ca. € 47,394 Mio. (einschließlich Sonderaktiva und Verwertung der Zusatzassets, nach Bedienung der Kosten des Insolvenzverfahrens und der Masseverbindlichkeiten) auszugehen. Dem stünden Insolvenzforderungen in Höhe von insgesamt € 266,4 Mio. gegenüber, so dass sich darauf die Liquidationsquote von 17,9% errechnet.

b) Vorläufige Planquote und Zusatzquoten

Im ungünstigsten Szenario (Wahl der Baroptionsplanquote von vss. 12,0%) ergibt sich einschließlich der Zusatzquoten eine voraussichtliche Gläubigerbefriedigung im Mittel von 31,5% wie folgt:

Baroptionsplanquote:	vss. 12,0%
Excess Liquidity Quote:	vss. 6%
Zusatzquote Hallhuber:	vss. 2%
Zusatzquote Ravenna Park:	vss. 9-10%
Zusatzquote 2 (Sonderaktiva):	vss. 2-3%
Zusatzquote 3:	vss. < 1%

Sofern Optionen, die bestimmten Gläubigergruppen zur Verfügung stehen (s. ob.) ausgeübt werden, kann sich die Befriedigungsquote auf bis zu 53,5% erhöhen. Dieser Planzusammenfassung ist als **Anlage A** eine Übersicht beigelegt, aus der sich für jede Gläubigerquote die voraussichtliche Befriedigungsquote für die einzelnen Optionen ergibt (entspricht Anlage 1 zum Insolvenzplan). Auf diese wird verwiesen.

c) Ergebnis: Besserstellung der Gläubiger durch den Insolvenzplan

Die Planquote in Höhe von vss. mindestens 31,5% (die in jedem Fall allen Gläubigern zur Verfügung steht) liegt über der hypothetischen Insolvenzquote, die im Falle der Einzelerschlagung voraussichtlich erreicht werden kann. **Damit werden die Insolvenzgläubiger durch diesen Insolvenzplan bessergestellt.**

d) M&A Prozess

Die Schuldnerin hat im Rahmen der Eigenverwaltung einen strukturierten M&A Prozess mit Macquarie Capital als M&A Advisor durchgeführt, an dem sich auch die Plansponsoren beteiligt haben. Es soll daher vorsorglich auch ein Vergleich mit dem zweitbesten Investorenangebot im M&A Prozess angestellt werden, das einen Erwerb des Geschäftsbetriebes der GWI nicht über einen Insolvenzplan sondern im Rahmen einer sog. übertragenden Sanierung im Wege eines Asset Deals („ASSET DEAL SZENARIO“) vorgesehen hätte. Der Nettokaufpreis (Bruttokaufpreis abzüglich „Miterwerb“ von frei verfügbaren Barmitteln sowie weiteren Kaufpreisanpassungen, ohne Ravenna Park und Hallhuber Anteil) hätte € 11,3 Mio. betragen. Zusätzlich wäre vorhandene Nettoliquidität in Höhe von € 40,5 Mio. an die Insolvenzgläubiger verteilt worden. Die Sondererlöse aus den Zusatzassets und Sonderaktiva, die im Insolvenzplanszenario und dem M&A Szenario den Gläubigern gleichermaßen zugutekommen, wären mit € 36,3 Mio. bewertet worden. Abzüglich der Insolvenzkosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten hätte die verteilungsfähige Masse ca. € 82,8 Mio. betragen. Bei Insolvenzforderungen von € 261,4 Mio. hätte sich per 31.10.2019 eine rechnerische Quote von maximal 31,7% ergeben, die aber voraussichtlich noch niedriger ausgefallen wäre, da das Angebot des Investors noch diverse Abzugsmöglichkeiten vom Kaufpreis enthalten hat, die zum Zeitpunkt der Planeinreichung nicht quantifizierbar waren, so dass die Quote von 31,7% ein mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichbarer „Best Case“ gewesen wäre. Ferner hätten den Gläubigern die im Insolvenzplan enthaltenen Optionen der Wertaufholung und damit deutlichen (potentiellen) Quotenverbesserungen nicht zur Verfügung gestanden.

4. Plangestaltung für die Gläubigergruppen

a) Öffentlich-rechtliche Gläubiger (Gruppe 1)

Die Gruppe 1 umfasst die öffentlich-rechtlichen Gläubiger. Diese Gläubiger erhalten die Baroptionsplanquote („Baroption“ mit einer vorläufigen Planquote in Höhe von vss. 12,0% zzgl. Zusatzquote 1). Anstelle der Baroptionsplanquote können die Gläubiger die Baroption PLC wählen. In diesem Fall erhalten Sie die Planquote PLC in Höhe von 8,0% sowie die Teilzahlungsquoten 1 (in Höhe von 12,0% fällig am 30.06.2021) und 2 (in Höhe von 8,0% fällig am 31.12.2022). Die Option ist zwingend durch das als **Anlage B1** (entspricht Anlage 9a zum Insolvenzplan) beigelegte Formular auszuüben. Jeder öffentlich-rechtliche Gläubiger hat die Option einheitlich für seine sämtlichen Forderungen auszuüben; für die Gläubigereigenschaft in diesem Sinne ist die Behörde maßgeblich, welche die Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet hat. Der Zeitraum für die Ausübung der Option beginnt zwei Monate nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen im Handelsregister und endet einen Monat später („Ausübungszeitraum PLC“). Die Schuldnerin wird die Gläubiger der Gruppe 1 schriftlich oder in Textform auf den Beginn und das Ende des Ausübungszeitraums PLC hinweisen; dieser Hinweis hat jedoch rein informatorischen Charakter und hat auf

Beginn und Ende des Ausübungszeitraums PLC keinen Einfluss. Sofern die Gläubiger der Gruppe 1 von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, erhalten diese Gläubiger die Baroptionsplanquote (einschließlich Zusatzquote 1).

Zusätzlich erhalten die Gläubiger der Gruppe 1 unabhängig von der Ausübung ihres Wahlrechts die Zusatzquote Ravenna Park, die Zusatzquote Hallhuber, die Excess Liquidity Quote und die Zusatzquoten 2 und 3.

Gläubiger der Gruppe 1 können nicht Mitglied anderen Gruppen sein.

b) Großgläubiger (Gruppe 2)

Die Gruppe 2 umfasst Gläubiger mit zusammengerechneten Insolvenzforderungen in Höhe von mehr als € 333.333,33. Diese Gläubiger erhalten die Baroptionsplanquote. Anstelle der Baroptionsplanquote können die Gläubiger die entweder die Wandeloption (wie oben definiert) oder die Reinstatement Option (wie oben definiert) wählen. Die Option ist zwingend durch das als **Anlage B2** (entspricht Anlage 9b zum Insolvenzplan) beigefügte Formular auszuüben. Jeder Gläubiger der Gruppe 2 hat die Option einheitlich für seine sämtlichen Forderungen auszuüben. Der Zeitraum für die Ausübung der Option beginnt zwei Monate nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen im Handelsregister und endet einen Monat später („Ausübungszeitraum“). Die Schuldnerin wird die Gläubiger der Gruppe 2 schriftlich oder in Textform auf den Beginn und das Ende des Ausübungszeitraums hinweisen; dieser Hinweis hat jedoch rein informatorischen Charakter und hat auf Beginn und Ende des Ausübungszeitraums keinen Einfluss. Sofern die Gläubiger der Gruppe 2 von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, erhalten diese Gläubiger die Baroptionsplanquote.

Zusätzlich erhalten die Gläubiger der Gruppe 2 unabhängig von der Ausübung ihres Wahlrechts die Zusatzquote Ravenna Park, die Zusatzquote Hallhuber und die Zusatzquoten 2 und 3. Die Gläubiger, welche die Baroption oder die Reinstatement Option wählen, erhalten zusätzlich die Excess Liquidity Quote, die im Falle der Ausübung der Reinstatement Option jedoch auf den Rückzahlungsbetrag der Straight Bonds angerechnet wird. Gläubiger, welche die Wandeloption wählen, erhalten keine Excess Liquidity Quote.

Etwasige Spitzenbeträge im Falle der Ausübung der Reinstatement Option und der Wandeloption verfallen, es werden keine Teilrechte geschaffen.

Sofern die Gläubiger der Gruppe 2 die Baroption ausüben, steht den Plansponsoren ein Recht auf Erwerb der Insolvenzforderungen dieser Gläubiger zu („**Erwerbsrecht**“); der Erwerbspreis entspricht dem Betrag der Baroptionsplanquote (einschließlich der Zusatzquote 1). Der Erwerbspreis wird dabei durch den Sachwalter an die betreffenden Gläubiger ausbezahlt, so dass sich für diese Gläubiger durch die Ausübung des Erwerbsrechts abwicklungs- und zahlungstechnisch keine Änderungen ergeben.

c) Insolvenzgläubiger mit Forderungen von mindestens € 2.500,00 (Gruppe 3)

Die Gruppe 3 umfasst Gläubiger mit zusammengerechneten Insolvenzforderungen in Höhe von mehr als € 2.500,00. Diese Gläubiger erhalten die Baroptionsplanquote. Anstelle der Baroptionsplanquote können die Gläubiger die Reinstatement Option (wie oben definiert) wählen. Die Option ist zwingend durch das als **Anlage B3** (entspricht Anlage 12c zum Insolvenzplan) beigefügte Formular auszuüben. Jeder Gläubiger der Gruppe 3 hat die Option einheitlich für seine sämtlichen Forderungen auszuüben. Der Zeitraum für die Ausübung der Option beginnt zwei Monate nach Eintragung der Kapitalmaßnahmen im Handelsregister und endet einen Monat später („Ausübungszeitraum“). Die Schuldnerin wird die Gläubiger der Gruppe 3 schriftlich oder in Textform auf den Beginn und das Ende des Ausübungszeitraums hinweisen; dieser Hinweis hat jedoch rein informatorischen Charakter und hat auf Beginn und Ende des Ausübungszeitraums keinen Einfluss. Sofern die Gläubiger der Gruppe 3 von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, erhalten diese Gläubiger die Baroptionsplanquote.

Zusätzlich erhalten die Gläubiger der Gruppe 2 unabhängig von der Ausübung ihres Wahlrechts die Zusatzquote Ravenna Park, die Zusatzquote Hallhuber, die Excess Liquidity Quote und die Zusatzquoten 2

und 3. Für Gläubiger, welche die Reinstatement Option wählen, wird die Excess Liquidity Quote jedoch auf den Rückzahlungsbetrag der Straight Bonds angerechnet².

Etwaige Spitzenbeträge im Falle der Ausübung der Reinstatement Option verfallen, es werden keine Teilrechte geschaffen.

Sofern Gläubiger der Gruppe 3 die Baroption ausüben, gelten die Vorschriften für Gruppe 2 zum Erwerbsrecht der Plansponsoren entsprechend.

d) Kleingläubiger und Arbeitnehmer (Gruppe 4)

Die Gruppe 4 bilden Gläubiger mit zusammengerechneten Insolvenzforderungen von unter € 2.500,00 und Arbeitnehmer, letztere unabhängig von der Höhe und vom Rechtsgrund ihrer Forderungen; maßgeblich für die Arbeitnehmerzugehörigkeit ist dabei, ob die jeweilige Forderung zu einem Zeitpunkt begründet wurde, zu dem der Gläubiger Arbeitnehmer der Schuldnerin gewesen ist; in diesem Fall ist der Arbeitnehmer unabhängig von seiner Forderungshöhe zwingend Mitglied der Gruppe 4 mit allen seinen Forderungen. Gläubiger der Gruppe 4 können nicht Mitglied anderer Gruppen sein.

Die Gläubiger der Gruppe 4 erhalten auf den Nominalbetrag der jeweils zur Tabelle festgestellten Insolvenzforderung die erhöhte Planquote in Höhe von 27,0%, die Zusatzquote Ravenna Park, die Zusatzquote Hallhuber, die Zusatzquoten 2 und 3 und die Excess Liquidity Quote, soweit diese anfallen.

e) Tochtergesellschaften (Gruppe 5)

Die Gruppe 5 bilden die in- und ausländischen Tochterunternehmen der GWI im Sinne von § 16 AktG. Die Gläubiger der Gruppe 5 erhalten die Baroptionsplanquote (einschließlich der Zusatzquote 1), sowie die Zusatzquote Ravenna Park, die Zusatzquote Hallhuber, die Zusatzquoten 2 und 3 und die Excess Liquidity Quote, soweit diese anfallen. Die Gläubiger der Gruppe 5 können nicht die Reinstatement Option oder die Wandeloption wählen. Gläubiger der Gruppe 5 können nicht Mitglied anderer Gruppen sein.

f) Aktionäre (Gruppe 6)

Die Beteiligten der Gruppe 6 verzichten auf ein Bezugsrecht an den neu auszugebenden Aktien. Sie scheiden mit Wirksamkeit der vereinfachten Kapitalherabsetzung und Übertragung der restlichen Aktien auf die Plansponsoren als Aktionäre der Schuldnerin aus und erhalten für den Verlust ihrer Beteiligung an der Schuldnerin keine Entschädigung, da die Aktien an der Schuldnerin wertlos sind. Die Beteiligten der Gruppe 6 erhalten darüber hinaus keine Quotenzahlung. Sie stimmen im Übrigen sämtlichen Regelungen des Insolvenzplans, insbesondere den gesellschaftsrechtlichen Regelungen, zu. Sämtliche Forderungen der Beteiligten der Gruppe 6 gelten auch ohne Quotenzahlung als vollständig erlassen (§ 225 Abs. 1 InsO).

5. Forderungsverzicht

Die Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 verzichten mit Eintragung der Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister der GWI auf ihre die Quotenzahlungen (einschließlich Zusatzquoten) übersteigenden Forderungen gegenüber der Schuldnerin. Sofern darüber hinausgehende Quotenzahlungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, entfällt der Verzicht insoweit (auflösende Bedingung). Der Verzicht umfasst auch unbekannte und bedingte Forderungen der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 gegen die Schuldnerin.

² Siehe Fußnote 1.

6. Gesellschaftsrechtliche Regelungen und Beschlüsse

a) Fortsetzung der Gesellschaft

Die infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgelöste Schuldnerin wird gemäß § 225a Abs. 3 InsO i.V.m. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt.

b) Aufhebung des vorhandenen bedingten Kapitals

Die in der Hauptversammlung vom 26. April 2018 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der GWI in der Zeit bis zum 25. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 18.362.384,00 zu erhöhen, wird aufgehoben.

c) Aufhebung der vorhandenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und des bedingten Kapitals

Die in der Hauptversammlung vom 26. April 2018 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu € 4.590.590,00 durch Ausgabe von bis zu 4.590.590 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen dienen sollen, werden aufgehoben.

d) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und bedingtes Kapital³

Der Vorstand der Schuldnerin wird zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach näherer Maßgabe der Bedingungen für die Convertible Bonds ermächtigt. Der Vorstand der Schuldnerin wird weiter ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Sachwalters festzulegen. Für den Fall der Aufhebung der Eigenverwaltung wird der Insolvenzverwalter hierzu ermächtigt.

Weiterhin wird für die Bedienung der Umtauschrechte aus den Convertible Bonds ein bedingtes Kapital geschaffen, mit dem das Grundkapital um bis zu € 2.091.600,00 durch die Ausgabe von bis zu 2.091.600 Stückaktien erhöht werden kann.

e) Durchführung der Beteiligung der Plansponsoren an der GWI

Die Beteiligung der Plansponsoren an der Schuldnerin wird wie folgt durchgeführt:

(1) Kapitalherabsetzung

Das Grundkapital der GWI wird im Wege der vereinfachten Herabsetzung des Grundkapitals von € 45.905.960,00 auf € 8.377,00 herabgesetzt (§ 229 AktG). Die Herabsetzung dient dazu, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste der GWI zu decken. Hierzu werden die zum 30.06.2019 vorhandene gesetzliche Rücklage, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen zuvor aufgelöst.

(2) Kapitalerhöhung

Das herabgesetzte Grundkapital der GWI wird von € 8.733 um € 1.016.623,00 auf € 1.025.000,00 gegen Bareinlagen nach § 182 AktG erhöht. Dazu werden 1.015.000 neue nennbetragslose Stückaktien ohne Namen im rechnerischen Nennbetrag von je € 1,00 neu ausgegeben. Die neuen Aktien werden zum rechnerischen Nennbetrag von je € 1,00 und einem korporativen Agio von € 0,01, also zum Ausgabebetrag

³ Dient dazu, die Bedienung der Umtauschrechte aus den Convertible Bonds sicherzustellen, welche die Gläubiger der Gruppe 2 erwerben können.

von € 1,01 je Aktie, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von € 1.026.789,23 ausgegeben. Die Bareinlagen sind unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses in voller Höhe in bar zu erbringen.

(3) Verzicht auf Bezugsrechte/ Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der GWI AG an den gemäß vorstehender Ziff. (2) neu geschaffenen Aktien wird gemäß §§ 225a Abs. 2 Satz 3 InsO, 186 Abs. 3 AktG ausgeschlossen. Die bisherigen Aktionäre (Mitglieder der Gläubigergruppe 6) erklären den Verzicht auf ihre Bezugsrechte an den neu ausgegebenen Aktien.

(4) Übernahmeerklärung

Die Plansponsoren haben sich gemäß § 230 Abs. 3 InsO verpflichtet für den Fall, dass der Planbestätigungsbeschluss rechtskräftig wird und die Eintragung des in dem Insolvenzplan gefassten Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Handelsregister erfolgt ist, die neu geschaffenen Aktien zu zeichnen (§ 185 AktG).

(5) Satzungsänderung

Die Satzung der GWI wird insbesondere im Hinblick auf die Kapitalmaßnahmen neu gefasst.

(6) Übertragung von Aktien

Die nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden 8.377 Aktien an der GWI werden gemäß § 225a Abs. 3 InsO an die Plansponsoren übertragen. Zu diesem Zweck treten die Mitglieder der Gruppe 6, die Inhaber der genannten Aktien sind – aufschiebend bedingt auf die Eintragung der oben beschriebenen Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister – ihre jeweiligen Aktien an die Plansponsoren ab. Weiterhin treten die Altaktionäre ihre bestehenden Herausgabeansprüche bezüglich der abgetretenen Aktien, ggf. in Form einer Mitinhaberschaft an einer Globalurkunde, an die Plansponsoren ab, die bereits die Annahme der Abtretungen erklärt haben. Weiterhin weisen die betreffenden Mitglieder der Gruppe 6 ihre jeweiligen Depotbanken bzw. die Wertpapiersammelbank, bei der die Aktien girosammelverwahrt sind (Clearstream), hiermit an, die betreffenden Aktien auf ein von den Plansponsoren zu benennendes Aktiendepot zu übertragen.

(7) Eintragung ins Handelsregister

Die Aufhebung des bedingten und genehmigten Kapitals, die Schaffung des neuen bedingten Kapitals, die Kapitalherabsetzung und die anschließende Kapitalerhöhung, die Satzungsänderung sowie die Fortsetzung der Schuldnerin werden vom Vorstand unverzüglich nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht (§ 248 InsO) zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

(8) Börsennotierung

Die Schuldnerin und die Plansponsoren werden die weitere Handelbarkeit der GWI Aktien im regulierten Markt herstellen, ohne jedoch eine Garantie dafür zu übernehmen. Dadurch, dass die Kapitalherabsetzung nicht auf Null erfolgt, kann im Übrigen die Börsennotierung der GWI Aktien als solche erhalten werden.

f) Formelle Voraussetzungen, Beschlüsse

Die für die vorgenannten gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erforderlichen und in diesem Insolvenzplan aufgenommenen Beschlüsse und Erklärungen der bisherigen Aktionäre der GWI sowie alle sonstigen Willenserklärungen der Beteiligten, insbesondere auch im Hinblick auf die Übertragung der Aktien auf die Plansponsoren gemäß oben Ziff. 6.b)(6), gelten nach § 254a Abs. 2 S. 1 InsO als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Gesellschaftsrechtlich erforderliche Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der bisherigen sowie der neuen Anteilseigner gelten nach § 254a Abs. 2 Satz 2 InsO als in der vorgeschriebenen Form bewirkt.

7. Minderheitenschutz

Für den Fall, dass ein Beteiligter nachweist, dass er durch diesen Insolvenzplan schlechter gestellt wird, als er im Rahmen der Regelabwicklung stünde, sind an ihn zusätzliche Zahlungen in einer Höhe zu leisten, die zu einer Gleichstellung führen. Die Schuldnerin stellt hierfür gemäß § 251 Abs. 3 Satz 1 InsO Mittel in Höhe von € 150.000 zur Verfügung. Dieser Betrag wird aus der Liquidität der Schuldnerin entnommen und als Posten des Sondertopfes Insolvenzverfahren auf einem beim Sachwalter geführten Treuhandkonto zur Verfügung gestellt.

Ein behaupteter Ausgleichsanspruch nach § 251 Abs. 3 Satz 1 und 2 InsO ist innerhalb von drei Wochen nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans durch Klage gegen die Schuldnerin rechtshängig zu machen. Die Rechtshängigkeit ist gegenüber dem Sachwalter und der Schuldnerin innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche durch Übersendung einer Kopie der Klageschrift und Mitteilung des Datums der Einreichung der Klage nachzuweisen. Soweit die Klageerhebung und/oder der Nachweis nach vorstehenden Sätzen nicht rechtzeitig erfolgen, kann der Beteiligte keinen Ausgleichsanspruch wegen Schlechterstellung gemäß § 251 Abs. 3 InsO mehr geltend machen. Werden keine Klagen erhoben und/oder ergehen rechtskräftige Entscheidungen, dass der Mittelfonds ganz oder teilweise nicht mehr benötigt wird, stehen freiwerdende Beträge den Insolvenzgläubigern zu (Zusatzquote 3).

8. Sicherheitsreserven

Um eine Zahlung der im Insolvenzplan vorgesehenen Quote auf die angemeldeten, aber bestrittenen Forderungen für den Fall ihrer späteren Feststellung abzusichern, wird bei der Zahlung der Baroptionsplanquote der auf die bestrittenen Forderungen entfallende Betrag aus der vorläufigen Investmentsumme separiert. Dieser Betrag („**Sicherheitsreserve 1**“) berücksichtigt auch etwaige Forderungsrücknahmen gegenüber der Schuldnerin bis einschließlich zum Erörterungs- und Abstimmungstermin. Für etwaige noch nachträglich innerhalb der Quotenberechtigungsausschlussfrist gemäß Ziff. 13 geltend gemachte Forderungen wird der voraussichtlich auf diese Forderungen entfallende Betrag ebenfalls separiert („**Sicherheitsreserve 2**“) und zusammen mit der Sicherheitsreserve 1 die „**Sicherheitsreserven**“). Die zur Dotierung der Sicherheitsreserven benötigten Mittel behält der Sachwalter aus der (vorläufigen) Investmentsumme auf einem Treuhandkonto ein.

Soweit die Sicherheitsreserven nicht für Quotenzahlungen auf die vorläufige Planquote, die Barquote PLC oder die Erhöhte Planquote verwendet werden müssen, weil die zur Verteilung berechtigten Insolvenzforderungen unter dem prognostizierten Betrag von € 261,4 Mio. liegen, werden diese nachträglich an die Gläubiger die zum Erhalt der Baroptionsplanquote berechtigt sind, als Teil der Zusatzquote 1 verteilt, so dass sich die Baroptionsplanquote auch insoweit im Nachhinein noch erhöhen kann.

9. Inkrafttreten des Insolvenzplans („Planwirksamkeit“)

Der Insolvenzplan tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts Bielefeld in Kraft, mit dem der Insolvenzplan bestätigt wird (§ 248 InsO).

10. Zeitpunkt der Verteilung an die Beteiligten (Fälligkeitsregelung)

Die Auszahlung der **Barquote PLC** in Höhe von 8,0%, der **Vorläufigen Planquote** in Höhe von zunächst voraussichtlich 12,0% und der **Erhöhten Planquote** in Höhe von 27,0% sowie der Excess Liquidity Quote wird spätestens nach einem Monat fällig, nachdem der Ausübungszeitraum PLC und der Ausübungszeitraum und der Ausübungszeitraum für das ERWERBSRECHT der PLANSPONSOREN abgelaufen sind; es wird damit gerechnet, dass die Fälligkeit ca. vier bis fünf Monate nach Planwirksamkeit eintritt. Diese Zahlungen erfolgen durch den Sachwalter aus der Investmentsumme.

Die **Teilzahlungsquoten 1 und 2** für die öffentlich-rechtlichen Gläubiger, welche die Baroption PLC gewählt haben, werden am 30.06.2021 bzw. 31.12.2022 fällig.

Die Zusatzquote 1 wird vom Sachwalter aus der Investmentsumme einen Monat nach Ablauf der Frist des § 259b InsO ausbezahlt, sofern nicht Beträge aus der Investmentsumme als Sicherheitsreserven für bestrittene Forderungen weiter vorzuhalten sind.

Die Fälligkeit der Zusatzquote Ravenna Park und die Zusatzquote Hallhuber tritt einen Monat ein, nachdem entsprechende Mittel aus der Veräußerung oder Verwertung der Zusatzassets realisiert wurden. Die Fälligkeit der Zusatzquote 2 tritt ein, sobald sämtliche Anfechtungsklagen rechtskräftig entschieden oder durch Vergleich oder Rücknahme beendet sind und ein Monat vergangen ist, seitdem der Sachwalter den letzten Teilbetrag beigetragen hat.

Mit Zustimmung der Schuldnerin darf der Sachwalter auch vor den oben genannten Fälligkeitszeitpunkten Teilausschüttungen vornehmen.

11. Zu bedienende Insolvenzforderungen, Ausfall, Nachmeldung

- a. Soweit in diesem Insolvenzplan von der Forderung eines Gläubigers gesprochen wird, ist immer die einzelne zur Tabelle angemeldete Forderung gemeint, unabhängig vom Rechtsgrund. Im Rahmen der im Insolvenzplanverfahren gezahlten Quoten sind diejenigen festgestellten Forderungen (einschließlich zum Ausfall festgestellten Forderungen) zu bedienen, die in der beim Insolvenzgericht in der Akte einsehbaren Insolvenztabelle aufgenommen worden sind. Gläubiger von gesicherten Forderungen nehmen nur in Höhe des nachweislichen Ausfalls (nach Verwertung von Sicherheiten) an der Verteilung teil.
- b. Für nach dem letzten Prüfungstermin, der vor Planwirksamkeit stattgefunden hat, angemeldete Forderungen gilt Folgendes:

Forderungen, die bis zum letzten Prüfungstermin vor Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses nicht zur Insolvenztabelle angemeldet bzw. im letzten Prüfungstermin nicht geprüft wurden, nehmen nur dann an der Verteilung im Insolvenzverfahren teil, wenn sie binnen einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verzeichnisses der quotenberechtigten Gläubiger („Nachmeldungs-Ausschlussfrist“) geltend gemacht werden („Nachgemeldete Forderungen“). Hinsichtlich der Nachgemeldeten Forderungen wird binnen einer Frist von zwei weiteren Wochen nach Ablauf der Nachmeldungs-Ausschlussfrist für die Nachgemeldeten Forderungen ein gesonderter Prüfungstermin erfolgen („Nachmeldungs-Prüfungstermin“):

- Die im Nachmeldungs-Prüfungstermin festgestellten Nachgemeldeten Forderungen (§§ 178 – 185 InsO) und für den Ausfall festgestellten Nachgemeldeten Forderungen, deren Ausfall nachgewiesen oder hinsichtlich derer auf die (weitere) abgesonderte Befriedigung verzichtet wurde, werden bei den Ausschüttungen entsprechend dem Insolvenzplan berücksichtigt und sind zu den Wahlrechten entsprechend diesem Insolvenzplan berechtigt.
- Soweit im Nachmeldungs-Prüfungstermin die Nachgemeldeten Forderungen bestritten wurden, nehmen diese nur dann an einer Verteilung unter dem Insolvenzplan teil, wenn der betreffende Gläubiger innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dem Nachmeldungs-Prüfungstermin („**Quotenberechtigungs Ausschlussfrist**“) einen Rechtsstreit zur Klärung der Angelegenheit anhängig macht oder aufnimmt und dem Sachwalter entsprechend § 189 InsO nachweist, dass und für welchen Betrag die Klage erhoben oder das Verfahren in einem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen worden ist und soweit er in diesem Rechtsstreit obsiegt oder sich im Vergleichswege einigt.
- Gläubiger, die zur abgesonderten Befriedigung berechtigt sind, haben für ihren Ausfall spätestens innerhalb der Quotenberechtigungs Ausschlussfrist gegenüber dem Sachwalter nachzuweisen, dass und für welchen Betrag sie auf abgesonderte Befriedigung verzichtet haben oder bei ihr ausgefallen sind. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so erhält der Gläubiger keine Zahlungen aus diesem Insolvenzplan. § 190 InsO gilt entsprechend.

In Anlehnung an § 193 InsO wird binnen drei Tagen nach Ablauf der Quotenberechtigungsausschlussfrist ein entsprechend angepasstes, abschließendes Verteilungsverzeichnis beim Insolvenzgericht niedergelegt. Vor Ablauf der Quotenberechtigungsausschlussfrist kann das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin nicht aufgehoben werden.

12. Verteilungsverzeichnis

Nach Planwirksamkeit wird ein Verteilungsverzeichnis gemäß §§ 188 ff. InsO für die zum Zeitpunkt der Rechtskraft bekannten quotenberechtigten Gläubiger erstellt und auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Bielefeld – Insolvenzgericht – niedergelegt; das Insolvenzgericht macht die angezeigte Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag öffentlich bekannt (§ 188 Satz 3 HS. 2 InsO). Vor dem Hintergrund des möglichen Zuflusses zusätzlicher Mittel und der Ausübung der den Gruppen 1, 2 und 3 zustehenden Optionen wird dieses Verzeichnis jedoch keine Auskunft über die jeweils auszuschüttenden Beträge, sondern nur über die grundsätzliche Anspruchsberechtigung geben. Auf Grundlage dieses Verzeichnisses bestimmen sich die Ausschüttungsansprüche der quotenberechtigten Gläubiger entsprechend den Vorschriften über die Gruppenbildung dem Grunde nach wie folgt:

- Im Verteilungsverzeichnis werden die zur Tabelle festgestellten Forderungen (§§ 178 – 185 InsO) und die zur Tabelle für den Ausfall festgestellten Forderungen, deren Ausfall bis zur in nachstehender Ziff. 13 definierten Nachmeldungs-Ausschlussfrist nachgewiesen oder hinsichtlich derer auf die (weitere) abgesonderte Befriedigung verzichtet wurde, berücksichtigt.
- Nicht zur Tabelle festgestellte Forderungen, für die kein vollstreckbarer Titel oder kein Endurteil vorliegt, nehmen nur dann an den Ausschüttungen gemäß den Vorschriften dieses Insolvenzplans teil, wenn der betreffende Gläubiger sie entsprechend Ziff. 11. b. geltend gemacht hat.

13. Nicht angemeldete Forderungen und nach Ablauf der Quotenberechtigungsausschlussfrist im Rechtswege verfolgte, bestrittene Forderungen

- a. Forderungen, die bis zum Ablauf der Nachmeldungs-Ausschlussfrist nicht angemeldet wurden („Nachzügler-Forderungen im engeren Sinne“) und bestrittene Forderungen, deren Anhängigmachung bzw. Aufnahme entsprechend § 189 InsO nicht binnen der Quotenberechtigungsausschlussfrist nachgewiesen wurde und Ausfallforderungen, deren Ausfall nicht binnen der Quotenberechtigungsausschlussfrist nachgewiesen oder hinsichtlich derer auf die (weitere) abgesonderte Befriedigung verzichtet wurde („Nachzügler-Forderungen im weiteren Sinne“), werden durch den Insolvenzplan nicht materiell präkludiert, sie nehmen aber nicht an Verteilungen nach dem Insolvenzplan teil.
- b. Diese Forderungen können nach Aufhebung des Insolvenzplanverfahrens – soweit keine Verjährung gemäß § 259b InsO eingetreten ist – in Höhe der Insolvenzquote gegenüber der Schuldnerin geltend gemacht und gerichtlich im Wege der Leistungsklage verfolgt werden.
- c. Für derartige Forderungen werden angemessene Rückstellungen (einschließlich eines Sicherheitsbetrages von € 500.000) im Sondertopf Insolvenzverfahren gebildet und eingezahlt („Rückstellungsbetrag“).
- d. Gläubiger, welche dementsprechend ihre Forderungen außerhalb des Insolvenzverfahrens geltend machen, sind lediglich zur Geltendmachung ihrer Forderungen in Höhe der Vorläufigen Planquote (Gläubiger der Gruppen 1 bis 3 und 5) bzw. der Erhöhten Planquote (Gläubiger der Gruppe 4) berechtigt, sowie der Zusatzquoten 1 bis 3 (hinsichtlich der Gruppe 4 mit Ausnahme der Zusatzquote 1, da die Gläubiger der Gruppe 4 hierauf keinen Anspruch haben), Zusatzquote Ravenna Park, Zusatzquote Hallhuber und Excess Liquidity Quote. Etwaige Wahlrechte, insbesondere die Baroption PLC, die Reinstatement Option und die Wandeloption stehen ihnen, soweit rechtlich zulässig, nicht zu.

14. Vollstreckungsschutz gemäß § 259a InsO

Gefährden nach der Aufhebung des Verfahrens Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen bis zum Abstimmungstermin nicht angemeldet haben, die Durchführung des

Insolvenzplans, so kann die Schuldnerin gemäß § 259a InsO beim Insolvenzgericht beantragen, dass die Zwangsvollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben oder für bis zu 3 Jahren untersagt wird.

15. Keine Aufrechenbarkeit bei Erlass der Gegenforderung im Insolvenzplan

Eine Aufrechnung durch Gläubiger mit Forderungen, auf die die Gläubiger im Insolvenzplan verzichtet haben bzw. die mit Eintritt der Rechtskraft des Insolvenzplans durch antizipierten Forderungsverzicht als erlassen gelten, ist ausgeschlossen. Eine zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung bestehende Berechtigung eines Gläubigers zur Aufrechnung mit solchen Forderungen bleibt nicht erhalten.

16. Auszahlung der Sicherheitsreserven

a) Auszahlung der Sicherheitsreserve 1

Soweit heute bestrittene Insolvenzforderungen, für welche die Sicherheitsreserve 1 gebildet wurde, nachträglich zur Insolvenztabelle festgestellt werden, wird der Sachwalter aus der Investmentsumme die dem jeweiligen Gläubiger zustehenden Insolvenzquoten zahlen, spätestens am Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Feststellung erfolgte. Sofern Insolvenzquoten aus von der Schuldnerin aus deren vorhandener Liquidität zu zahlen sind, hat die Schuldnerin diese Insolvenzquoten selbst zu bedienen.

b) Auszahlung der Sicherheitsreserve 2

Soweit noch nicht angemeldete Insolvenzforderungen nachträglich zur Insolvenztabelle festgestellt werden, wird der Sachwalter aus der Sicherheitsreserve 2 die auf die Gläubiger der jeweiligen Gruppen entfallenden Insolvenzquoten zahlen, sobald die Jahresfrist des § 259b Abs. 1 InsO einen Monat abgelaufen und sämtliche nachträglich angemeldete Forderungen entweder (i) festgestellt oder (ii) zurückgenommen oder (iii) rechtskräftig abgewiesen oder (iv) bestritten und die Frist zur Einreichung einer Forderungsfeststellungsklage nach Ziff. C.VI.5. abgelaufen ist. Zur Klarstellung: dies gilt nicht für Forderungen, die nach dem letzten Prüfungstermin außerhalb des Insolvenzverfahrens gegen die Schuldnerin geltend gemacht werden (siehe Ziff. 13).

c) Auszahlung nicht verwendeter Sicherheitsreserve und des Rückstellungsbetrages

Überschüsse der Sicherheitsreserven werden als Teil der Zusatzquote 1 ausgeschüttet, wobei die Sicherheitsreserven als Einheit betrachtet werden, d.h. Überschüsse einer Sicherheitsreserve werden zunächst für den anderen Sicherungsfall verwendet, bevor es zu einer Ausschüttung in Rahmen der Zusatzquote 1 kommt. Der Rückstellungsbetrag gemäß Ziff. 13. c. für Nachzügler-Forderungen im engeren und weiteren Sinne werden nicht an die Gläubiger verteilt, sondern stehen der Schuldnerin zu, sofern er nicht benötigt wird.

17. Kreditrahmen

Während der Dauer der Planüberwachung sind der Senior Secured Loan, die Betriebsmittellinie sowie jeder andere Kredit, soweit er den Senior Secured Loan oder die Betriebsmittellinie ganz oder teilweise ablöst, einschließlich Zinsen und sonstigen Nebenforderungen bis zu einem Gesamtrahmen in Höhe von € 65.000.000,00 gegenüber den Insolvenzgläubigern und sonstigen Neugläubigern im Sinne von §§ 264, 265 InsO vorrangig. Der Kreditrahmen übersteigt nicht den Wert der Vermögensgegenstände (§§ 264 Abs. 1 Satz 3, 229 Satz 1 InsO).

18. Wiederaufleben von Forderungen

Die Forderungen der Insolvenzgläubiger, soweit auf sie verzichtet wurde, leben wieder auf, wenn die Schuldnerin mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät. Ein erheblicher Rückstand ist erst

anzunehmen, wenn die Schuldnerin eine fällige Verbindlichkeit nicht bezahlt hat, obwohl der Gläubiger sie schriftlich gemahnt und ihr dabei eine mindestens achtwöchige Nachfrist gesetzt hat.

19. Nachrangige Forderungen

Die Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger gelten gemäß § 225 Abs. 1 InsO als erlassen, sofern in diesem Insolvenzplan nichts Anderes geregelt ist.

20. Fortführung der Schuldnerin

Die Schuldnerin wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortgeführt.

21. Planberichtigungen

Der Sachwalter wird gemäß §§ 221 S. 2, 248a InsO dazu ermächtigt, diesen Insolvenzplan bei offensichtlichen Fehlern zu berichtigen und sonstige notwendige Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies zur Umsetzung des Planverfahrens notwendig ist.

22. Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren soll aufgehoben werden (i) nachdem der Planbestätigungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, (ii) für die Schuldnerin das Sanierungsgutachten unterzeichnet vorliegt und (iii) die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister der GWI eingetragen wurden. Soweit möglich, soll der Beschluss, mit dem das Insolvenzverfahren aufgehoben wird, so gefasst werden, dass die Wirksamkeit des Beschlusses zum Ende des Monats eintritt, zu dem die Voraussetzungen für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens vorliegen.

23. Planüberwachung / Zahlstelle

Die Durchführung des Insolvenzplans wird vom Sachwalter überwacht (§ 284 Abs. 2 InsO). Die Planüberwachung dauert bis zur vollständigen Bedienung der Teilleistungen und Umsetzung der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Maßnahmen, längstens jedoch bis zu drei Jahre nach Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses.

Der Sachwalter ist Zahlstelle. Hierfür erhält der Sachwalter eine separate Vergütung.

24. Keine Schlussrechnung/ Kassenprüfung

Auf die Schlussrechnungslegung wird verzichtet. Der Verzicht dient der Verfahrensbeschleunigung. Der Ausschluss der Schlussrechnungslegung ist aufgrund von § 66 Abs. 1 Satz 2 InsO zulässig. Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens soll nicht wegen der Schlussrechnungslegung verzögert werden.

Der im Insolvenzverfahren mit dem Votum des Gläubigerausschusses beauftragte Kassenprüfer wird mit der Prüfung der Rechnungslegung bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Planbestätigung beauftragt.

Die vom Insolvenzgericht angeordnete fortlaufende Prüfung der Rechnungslegung des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters sowie der Schuldnerin gilt als Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung. Eine erneute Anhörung der Gläubigerversammlung zur Rechnungslegung des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters sowie der Schuldnerin, einschließlich der Festsetzung der Verfahrenskosten, findet nicht statt.

25. Bedingter Plan gemäß § 249 InsO

Die Bestätigung des Insolvenzplans steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen gemäß § 249 InsO:

a) Insolvenzplan der Gerry Weber Retail GmbH & Co. KG

Annahme des Insolvenzplans der GERRY WEBER Retail GmbH & Co. KG („GWR Plan“)

b) Fusionskontrolle

Der Insolvenzplan steht weiterhin unter der Planbedingung, dass die zuständigen Kartellbehörden die Übernahme durch die Plansponsoren genehmigen oder die Genehmigung als erteilt gilt.

c) Verbindliche Steuerauskunft

Zur Bestätigung dieses Insolvenzplans ist weiter erforderlich, dass eine verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2, 3 AO) mit dem Inhalt vorliegt, dass die im Rahmen dieses Insolvenzplans möglicherweise erzielten Sanierungsgewinne (insbesondere aufgrund von Forderungsverzichten gemäß den Regelungen des PLANS) unter die Anwendung des §3a EStG (n.F.) fallen, also gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 EStG und damit auch gemäß § 7b Abs. 1 GewStG steuerfrei sind. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn ihr Eintritt von der SCHULDNERIN und vom SACHWALTER gegenüber dem Insolvenzgericht schriftlich angezeigt wird.

d) Abschluss von Kreditverträgen

Abschluss der Betriebsmittellinie über € 15 Mio. im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Term Sheet, das dem Insolvenzplan als Anlage beigefügt ist, sowie Abschluss des Senior Secured Loan im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Term Sheet, das dem Insolvenzplan als Anlage beigefügt ist.

e) Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Pflichtangebots

Planbedingung ist weiter, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Plansponsoren (und deren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern, denen gemäß § 30 WpÜG zugerechnet werden) schriftlich mitgeteilt hat, dass (a) eine Befreiung von den Verpflichtungen nach § 35 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG (Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots) erteilt wird (§ 37 WpÜG), oder (b) eine Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG nicht besteht.

f) Eintritt von Planbedingungen, Verzicht

Die Planbedingungen (sofern nicht wirksam auf sie verzichtet wurde) gelten als eingetreten, wenn ihr Eintritt von der Schuldnerin und vom Sachwalter gegenüber dem Insolvenzgericht schriftlich angezeigt wird. Die Schuldnerin, der Sachwalter und die Plansponsoren können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Insolvenzgericht einvernehmlich auf den Eintritt der Bedingungen gemäß lit. a) bis e) verzichten. In diesem Fall gilt die betreffende Bedingung als eingetreten

26. Rechte und Pflichten des Sachwalters

Der Sachwalter erklärt sich mit der Übernahme sämtlicher ihm gemäß diesem Insolvenzplan betreffenden Rechte und Pflichten einverstanden. Es findet eine Überwachung der Erfüllung dieses Insolvenzplans durch den Sachwalter gem. § 260 InsO statt.

27. Haftung des Geschäftsführers/Liquidator der Schuldnerin und des Sachwalters

Die Haftung der Geschäftsführung (Vorstand) der Schuldnerin und des Sachwalters im Zusammenhang mit diesem Insolvenzplan ist auf vorsätzliche Pflichtverstöße beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Hierfür haften die Mitglieder des Vorstands der Schuldnerin und der Sachwalter unbeschränkt.

28. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gemäß § 54 InsO belaufen sich voraussichtlich insgesamt auf € 5,275 Mio. Die Kosten des Insolvenzverfahrens werden aus dem Sondertopf Insolvenzverfahren bedient. Eine Festsetzung der Vergütung des Sachwalters hat außerhalb dieses Insolvenzplans durch das zuständige Gericht zu erfolgen.

29. Einverständnis der Schuldnerin mit dem Insolvenzplan

Die Schuldnerin ist mit dem Insolvenzplan einverstanden.

30. Einverständnis des Sachwalters

Der Sachwalter ist mit dem Insolvenzplan einverstanden.

31. Antrag für den Abstimmungstermin

Zur Abstimmung wird folgender Antrag gemäß §§ 1, 217 InsO gestellt:

Die Insolvenzgläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der GWI beschließen:

„Wir stimmen sämtlichen Regelungen des auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bielefeld – Insolvenzgericht – niedergelegten Insolvenzplans der Gerry Weber International AG in der Fassung vom Erörterungs- und Abstimmungstermin vollumfänglich zu.“

Der Insolvenzplan ist auch bei dem Amtsgericht Bielefeld – Insolvenzgericht – einzusehen und wird vom Sachwalter Stefan Meyer online unter

<https://insoweb.pluta.net/cgi-bin/start.cgi>

für zugangsberechtigte Gläubiger (GIS Code erforderlich) zur Verfügung gestellt. Den GIS-Code finden Sie auf dem Ladungsschreiben zum Erörterungs- und Abstimmungstermin.

Anlage A (entspricht Anlage 1 des Insolvenzplans):

Übersicht über die Befriedigungsquoten und Optionen der einzelnen Gläubigergruppen

Anlage B1 (entspricht Anlage 9a des Insolvenzplans):

Formular für die Optionsausübung für Gläubigergruppe 1

Anlage B2 (entspricht Anlage 9b des Insolvenzplans):

Formular für die Optionsausübung für Gläubigergruppe 2

Anlage B3 (entspricht Anlage 9c des Insolvenzplans):

Formular für die Optionsausübung für Gläubigergruppe 3